

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen:

Art. 1

1. In § 2 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „Gebührensschuldner bzw. Gebührens Schuldnerinnen“ jeweils durch die Angabe „Gebührens chuldner*innen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt einschließlich Heizung und Haushaltsenergie je volljähriger Person für
 1. abgeschlossene Wohneinheiten 161,00 €,
 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 86,00 €,
 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 71,00 €.Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung für
 1. abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von 21,00 €,
 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von 16,50 €,
 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Höhe von 16,50 €und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €.
 - (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für
 1. abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 €,
 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 €,
 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 42,00 €.Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung in Höhe von 10,50 € und für Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 €.
 - (3) Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der Wohneinheit zur Verfügung. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt.
 - (4) Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebührens chuldner“ durch die Angabe „Gebührens chuldner*innen“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Auf Antrag ist bei Gebührenschuldner*innen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind und für die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Gebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nutzerin oder der Nutzer“ durch die Angabe „Nutzer*innen“ ersetzt.
6. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den*die Gebührenschuldner*in zur Verfügung gehalten wurden.“
7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4.“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.